

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur.

Bachelorarbeit

Auswirkung der Neunovellierung des Betreuungs- rechts auf die Selbstbestimmung und Teilhabe der Klient*innen

Vorgelegt von: Karsten Klopsch

Matrikelnummer: 26485
BA-Studiengang: Soziale Arbeit

Erstbetreuer:in: Prof. Dr. Erich Menting
Zweitbetreuer:in: Prof. Dr. Gundula Barsch

Merseburg, den 08. August 2024

Abstract

Mit einem zunehmenden gesellschaftlichen Bewusstsein für die Rechte von behinderten Menschen und deren Inklusion in die Gesellschaft, werden auch verschiedenste gesetzliche Vorschriften kritisch beleuchtet und reformiert. So auch das Betreuungsrecht, welches die Vertretung hilfsbedürftiger Menschen bei Rechtsgeschäften regelt, wenn diese dazu nicht mehr in der Lage sind. Für die Soziale Arbeit ist die Auseinandersetzung damit qua Profession und Wissenschaft unerlässlich, da betreute Personen in anderen beruflichen Kontexten, Klient*innen sein können oder die rechtliche Betreuung selbst berufliches Feld von Sozial Arbeitenden ist. Die vorliegende Arbeit untersucht daher, in wie weit sich die Reform des Betreuungsrechts auf die Selbstbestimmung und Teilhabe der zu betreuenden Personen auswirkt. Dabei wird sich auf rechtlicher und sozialarbeiterischer Ebene den Begriffen Selbstbestimmung und Teilhabe genährt und aus beiden Perspektiven die Neuerungen im Gesetz betrachtet. Da der Forschungsstand zu dieser Frage noch minimal ist, aufgrund dessen, dass die Reform erst zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, werden auch Debatten vor der Reform mitbrachtet, welche einen Reformbedarf an der vorherigen Gesetzgebung äußerten. Des weiteren wird beleuchtet, inwieweit auf diese Kritik eingegangen wurde und welche Auswirkungen die Neunovellierung auf die Situation von betreuten Personen, hinsichtlich Teilhabe und Selbstbestimmung, mit sich bringt.

#Betreuung #Selbstbestimmung #Teilhabe #Wünsche #Paradigmenwechsel

Summary

As society becomes increasingly aware of the rights of disabled people and their inclusion in society, various legal regulations are also being critically examined and reformed. This includes care law, which regulates the representation of people in need of assistance in legal transactions when they are no longer able to do so. For social work, it is essential to deal with this qua profession and science, as people in need of care can be clients in other professional contexts or legal care itself is a professional field of social workers. This study therefore examines the extent to which the reform of guardianship law affects the self-determination and participation of the persons receiving care. The concepts of self-determination and participation are examined from a legal and social work perspective and the changes in the law are considered from both perspectives. As the state of research on this issue is still minimal due to the fact that the reform only came into force on January 1, 2023, debates prior to the reform that expressed a need for reform of the previous legislation will also be considered. Furthermore, the extent to which this criticism was addressed and the effects of the new amendment on the situation of people in care in terms of participation and self-determination will be examined.

#support #self-determination #participation #wishes #paradigm shift

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	5
2 Betreuungsrecht – was ist das eigentlich?	6
3 Historischer Abriss	11
4 Begriffsbestimmung von Selbstbestimmung und Teilhabe.....	16
4.1 Selbstbestimmung.....	16
4.2 Teilhabe.....	17
5 Vergleich	18
5.1 Methodenbeschreibung	18
5.2 Vergleich	18
6 Fazit.....	33
Literaturverzeichnis	36
Rechtsquellenverzeichnis.....	38
Eidesstattliche Erklärung	39

1 Einleitung

In modernen Gesellschaften herrscht ein immer breiter werdendes Bewusstsein für Inklusion und die Ermöglichung von gleichberechtigter Teilhabe von beeinträchtigten Menschen an der Gesellschaft. In Presse und Politik werden immer wieder Debatten um die Verbesserung der Lebensumstände von beeinträchtigten Person geführt. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die Lebensrealitäten von körperlich und geistig behinderten Menschen nimmt immer größeren Raum ein, wobei ein immer stärkerer Fokus auf die Betroffenenperspektive gelegt wird. Ein jedoch bisher, vor allem in juristischen Fachkreisen, geführter Diskurs und bei vielen öffentlichen Debatten zu kurz kommender Aspekt, ist die rechtlichen Betreuung von Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise erledigen können.

Für die Soziale Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit dem Betreuungsrecht durchaus sehr relevant, da eine bestmöglich gelingende Inklusion über die rechtliche Gleichstellung weit hinausgeht. Das Mitdenken von persönlichen Entwicklungsgeschichten, sozioökonomischen Stellungen und gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen ist elementar um betroffenen Personen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

In einer immer weiter individualisierten und anonymisierten Gesellschaft, bei höherer Lebenserwartung, steigt die Zahl der auf Betreuung angewiesenen Menschen stetig an. Dementsprechend muss auch Soziale Arbeit einen stärkeren Blick auf diesen Personenkreis werfen und als Menschenrechtsprofession dahingehend versuchen auf den Umgang und die Praxis der Betreuung zu wirken.

Nicht nur in der Funktion als Betreuer*innen, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Sozialen Arbeit, kommen Fachkräfte immer wieder in Kontakt mit rechtlich betreuten Personen und dem Betreuungsrecht, weshalb es auch ein wichtiges Querschnittsthema für die Soziale Arbeit ist. Um eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der Betreuung und anderen Hilfen nötig. Dafür bedarf es klaren Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen, sowie eine fachlich kompetente und auf Augenhöhe stattfindende Kommunikation zur bestmöglichen Ermittlung von Wünschen und Lebensvorstellungen der zu betreuenden Personen. Teilweise haben Sozialarbeiter*innen eine engere Beziehung zu den Klient*innen als die rechtlichen Betreuer*innen, wodurch sie eine wichtige Ressource zur Wunschermittlung sind.

Aufgabe dieser Arbeit wird es sein, einen Debattenbeitrag zu leisten und sich kritisch mit der Neunovellierung des Betreuungsrechts, hinsichtlich der Selbstbestimmung und Teilhabe von betreuten Personen, aus Sicht der Sozialen Arbeit, auseinander zu setzen. Da es sich bei dem Betreuungsrecht um ein Gesetz der Zivilgerichtsbarkeit und nicht der sozial Gesetzgebung handelt, berücksichtigt es viele Diskurse der Sozialen Arbeit nicht, hat aber immer wieder große Schnittmengen mit dieser. Ziel ist es, zu untersuchen, ob der juristische Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe praktische Auswirkung auf die Situation von betreuten Personen hat und den Diskursen darüber in der Sozialen Arbeit gerecht wird.

Dafür wird zuerst eine kurze Einführung in das Betreuungsrecht gegeben, um so der lesenden Person einen groben Gegenstand über das zu verhandelnde Thema zu geben. Weiter wird ein historischer Abriss zum Umgang mit Menschen, welche ihre Angelegenheiten nicht selber regeln können, gezeichnet.

Definitionen der zu untersuchenden Gegenstände von Selbstbestimmung und Teilhabe sollen dabei helfen ein grundsätzliches Verständnis für diese Arbeit herauszuarbeiten. Auf dieser Grundlage werden anschließend das alte und das neue Betreuungsrecht miteinander verglichen und auf die oben genannten Aspekte untersucht.

Resultierend daraus wird versucht eine Prognose und ein Ausblick zu erstellen, sowie ein Fazit gezogen. Durch Einbezug verschiedener Betrachtungen von Fachinteressengruppen, soll versucht werden, die Wirksamkeit der Neunovellierung in Bezug auf die Selbstbestimmung betreuter Personen in der Praxis zu beurteilen. Eine allumfassende Aussage darüber kann jedoch in dieser Arbeit nicht dargestellt werden, sondern würde breiter und empirischer Untersuchungen bedürfen.

2 Betreuungsrecht – was ist das eigentlich?

"Im Alltag wird das Wort 'Betreuung' oft falsch verstanden. Viele Menschen gehen davon aus, dass es sich bei Betreuung um eine praktische, persönliche Hilfestellung handelt die zum Inhalt hat, dass der Betreuer den Betroffenen pflegt oder ihm Hilfe im Haushalt leistet" (Institut für Betreuungsrecht 2024). Mit falschen Hoffnungen und Erwartungen stim-

men betroffene Menschen einer Betreuung zu, ohne dass sie den tatsächlichen Kern der Betreuung kennen:

"[d]enn das Wesen der rechtlichen Betreuung besteht tatsächlich eben nicht darin, dem Betroffenen soziale Dienste zukommen zu lassen, sondern darin, dass dem Betreuer innerhalb seiner vom Gericht zugewiesenen Aufgabenkreise die Rechtsmacht eingeräumt wird, den Betroffenen nach außen zu vertreten und seine Angelegenheiten zu regeln." (Institut für Betreuungsrecht 2024)

Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung ist der *"Unterstützungsbedarf eines Volljährigen"* (Bundesministerium der Justiz (BMJ) 2023: 9), welcher auf einer Krankheit oder Beeinträchtigung des zu betreuenden Menschen eindeutig beruht und nicht durch andere Hilfen gedeckt werden kann. Es wird also nach dem Subsidiaritätsprinzip gehandelt, was bedeutet, dass alle anderweitigen Hilfen Vorrang genießen. *"Ein Betreuer kann gemäß §1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB¹) nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht"* (BMJ 2023: 9). Unabhängig ist dabei, ob es sich um angeborene Krankheiten/Beeinträchtigungen handelt oder ob diese erst im Laufe des Lebens, des zu betreuenden Menschen, entstanden ist. So spielen die Aspekte des Alters, Grund der Krankheit/Beeinträchtigung eine eher sekundäre Rolle, denn auch tragische Lebensereignisse wie zB. ein Verkehrsunfall mit gravierenden gesundheitlichen Folgen, können dazu führen, dass ein Mensch sich (kurzzeitig) nicht mehr um seine rechtlichen Angelegenheiten kümmern kann und eine rechtliche Betreuung bestellt werden muss. Hervorzuheben wäre hierbei, dass jeder Fall einzeln zu prüfen gilt, was bedeutet, dass nicht per se alle Menschen mit der gleichen Beeinträchtigung oder Erkrankung eine rechtliche Betreuung bekommen (müssen).

„Sie ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung“ (BMJ 2023: 8). Ebenso ist erheblich zu erwähnen, dass es sich nur um bestimmte Teilaspekte der Lebensbereiche handelt und nicht (mehr) um eine Entmündigung und Vormundschaft gegenüber den zu betreuenden Menschen. *"Rechtliche Betreuung als Rechtsfürsorge zur Unterstützung der betroffenen Person ist an die Stelle von Entmündigung, Vormund-*

¹ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist in den §§1814 die rechtliche Betreuung geregelt. Dieses und das BtOG (nähere Erläuterung siehe S.9 Fußnote 2) ist rechtliche Grundlage für alle Angelegenheiten der rechtlichen Betreuung.

schaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten" (BMJ 2023: 8). Für welche Lebensbereiche bzw. Teilaspekte des Lebens eine rechtliche Betreuung benötigt wird, ist individuell zu entscheiden und wird gerichtlich geklärt (vgl. BMJ 2023: 11). Teilbereiche für welche eine gesetzliche Betreuung bestellt werden kann, können sein:

"Gesundheitssorge (Ärztliche Behandlungen sicherstellen, Behandlungen im Krankenhaus veranlassen, Pflegedienste beauftragen, Reha-Maßnahmen einleiten), Vermögenssorge (Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen, Unterhaltspflichten prüfen, Schuldenregulierung einleiten, Erbangelegenheiten regeln, Vermögen und Finanzen wirtschaftlich sinnvoll verwalten), Aufenthaltsbestimmung (geeigneten Wohnort finden, Leben in der eigenen Wohnung sichern, Interessen gegenüber einer Einrichtung vertreten, Mietverträge und Heimverträge prüfen und abschließen), Behördenangelegenheiten (Interessen der Betreuten vertreten, Aufenthaltsrechte für Menschen nicht deutscher Herkunft sichern, Ansprüche durchsetzen)." (Malteser)

*"Wenn es erforderlich ist, kann der Betreuer auch umfassend für 'alle Angelegenheiten des Betreuten' bestellt werden, sogenannte **Vollbetreuung** [Hervorhebung im Original](Winkler 2017: 32).*

Es ist durchaus möglich, dass ein zu betreuender Mensch mehrere gesetzliche Betreuungen hat, denn die Teilbereiche können unter den Betreuenden aufgeteilt werden (vgl. §1817 BGB). Eine gesetzliche Betreuung wird beim zuständigen Betreuungsgericht beantragt. Dies kann die zu betreuende Person entweder selber tun, wobei auch alle Familienangehörigen, Freunde, Bekannte, Pflegedienste, Krankenhäuser, jedwede andere Behörde einen Antrag zur gesetzlichen Betreuung stellen können. Voraussetzung, dass der Betreuung statt gegeben wird, ist jedoch die Zustimmung der zu betreuenden Person. *"Wenn eine Person ihren Willen frei bilden kann, darf gegen ihren Willen ein Betreuer nicht bestellt werden"* (BMJ 2023: 10). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Menschen, welche ihren freien Willen nicht (mehr) kund tun können auch nicht frei entscheiden können und eine *"Zwangsbetreuung"* (Winkler 2017: 38) installiert werden kann.

Der Antrag wird folglich vom Gericht geprüft und es werden persönliche Gespräche mit der zu betreuenden Person geführt, sowie Gutachten von Ärzt*innen, Psychiater*innen, Psycholog*innen und weiteren Sachkundigen angefordert, sofern der Antrag nicht von der zu betreuenden Person selber gestellt wurde *"[...] und auf ein Sachverständigengutachten verzichtet hat [...]"* (Winkler 2017: 30). Die zu betreuende Person muss von den Gutachten Kenntnis bekommen und die Möglichkeit haben, zu diesen Stellung beziehen zu dürfen, damit sie als Grundlage zur Entscheidungsfindung dienen können (vgl. Winkler 2017: 31).

"Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, soweit die Angelegenheiten einer volljährigen Person nicht durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder eine Vorsorgebevollmächtigte gleichermaßen besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können." (BMJ 2023: 10)

Dem lässt sich entnehmen, dass das Einsetzen einer rechtlichen Betreuung, durch eine unbekannte Betreuungsperson (Berufsbetreuer*in), immer dann geschieht, sofern die zu betreuende Person im Vorfeld keine Person(en) in ihrem sozialen Nahfeld bevollmächtigt hat, diese Betreuung (ehrenamtlich) zu übernehmen (Angehörigenbetreuung) und diese Vollmacht auch rechtssicher und lückenlos vorliegt oder sich eine ehrenamtliche Betreuung für die Person finden lässt. Schlussfolglich ist eine rechtliche Betreuung durch Berufsbetreuer*innen immer die letzte Option, auf welche zurück gegriffen wird, wenn zuvor alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und ausgeschlossen wurden (vgl. §1816 BGB). Neben den Berufsbetreuer*innen könne auch Betreuungsvereine² oder die Betreuungsbehörde³ die rechtliche Betreuung für einen Menschen übernehmen. Die rechtliche Betreuung folgt dem Prinzip des Ehrenamtsvorrangs, was bedeutet das nur wenn keine Person die ehrenamtliche Betreuung übernehmen kann, auf Berufsbetreuer*innen zurückgegriffen wird oder es der ausdrückliche Wunsch der betreuten Person ist.

*"Eine Betreuung ist in der Regel umständlicher und teurer als die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson" (Winkler 2017: 4). Dies liegt dem zu Grunde, dass bei einer Betreuung durch eine nahestehende Person keine Kosten für "[...] die Einrichtung und Führung der Betreuung [...]" (Winkler 2017: 4) entstehen, sowie keine Vergütung an die betreuende Person gezahlt werden muss. Gleichzeitig gibt es für Bevollmächtigte keine Vorschrift Rechenschaft gegenüber dem Gericht zu leisten und um Einwilligung zu bitten. Dies ist jedoch zwangsläufig mit einer Betreuung durch eine vom Gericht bestellten Betreuung verbunden. Neben Berufsbetreuer*innen ("Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und registriert sind oder als vorläufig registriert gelten (§ 19 Absatz 2 BtOG4)" (BMJ*

² Die zu erfüllenden Aufgaben und Vorschriften für einen Betreuungsverein lassen sich im BtOG §§14 nachlesen.

³ "Es ist immer die Behörde in dem Amtsbezirk zuständig, in dem die betroffene Person lebt. Die Betreuungsbehörde heißt in einigen Bundesländern auch Betreuungsstelle. Dort bekommen Betroffene, Angehörige, ehrenamtliche und hauptamtlich Betreuende kostenlose Unterstützung und Beratung in allen Betreuungsangelegenheiten" (Malteser).

2023: 16)) und Angehörigenbetreuer*innen gibt es noch die ehrenamtlichen Betreuer*innen. *"Für ehrenamtliche 'Fremdbetreuer' gilt, dass sie in der Regel vom Betreuungsgericht nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben (§ 22 Absatz 2 BtOG, § 1816 Absatz 4 BGB)"* (BMJ 2023: 16).

"Wünscht der oder die Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet" (BMJ 2023: 13). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Familienverhältnisse zerrüttet sind, massive Interessenskonflikte oder Vertrauensprobleme bestehe.

Die anstehenden Kosten für eine*n Berufsbetreuer*in müssen von der zu betreuenden Person selber getragen werden, sofern das Einkommen und Vermögen dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so kann die Übernahme der Kosten beantragt werden (vgl. §1879 BGB). Die Kostenberechnung für eine rechtliche Betreuung ist im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) § 7 bis §16 zu finden und richtet sich nach der individuellen finanziellen Lage des zu Betreuenden (vgl. VBVG).

In §1871 BGB ist geregelt, auf welche Dauer eine rechtliche Betreuung angelegt ist. Dort ist zu finden, dass diese *"aufzuheben [ist], wenn ihre Voraussetzungen wegfallen"*, ebenso die Teilbereiche für die Betreuung erweitert werden können, sofern dies von Nöten ist. Im gerichtlichen Verfahren zur Erteilung der Betreuung muss zudem eine Frist bestimmt werden, bis zu welcher erneut über eine Aufhebung oder Verlängerung der rechtlichen Betreuung entschieden wird. Diese Frist kann, bei vorliegender Einwilligung der zu betreuenden Person über eine Betreuung, bis zu sieben Jahre gestreckt werden, wohingegen die Frist bei nicht- vorliegender Einwilligung der zu betreuenden Person, also einer *"Zwangsbetreuung"* (Winkler 2017: 38), bereits nach zwei Jahren erneut geprüft werden muss (vgl. BMJ 2023: 13). Zudem sind *"Betreuer*innen [...] verpflichtet, dem Gericht jährlich über den Fortschritt einer Betreuung zu berichten sowie Veränderungen anzuzeigen, die zu einer Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung einer Betreuung führen können"* (Bundesverband der Berufsbetreuer*innen).

3 Historischer Abriss

„Das Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung prägte die Geschichte des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in der Vergangenheit und in der gesetzlichen Betreuung bis heute“ (Sorg).

Schon im antiken Rom wurden rechtliche Regelungen zum Umgang mit psychisch kranken Personen und sogenannten Verschwendern verankert, „[...] wobei der psychisch Kranke ohne einen formalen Akt der Fürsorge dem nächsten männlichen Verwandten unterstellt wurde“ (ebd.: 1).

Auch andere Gesellschaften auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland, wie germanische Stämme, hatten vergleichbare Regelungen in ihren Stammesrechten. Für „wahnsinnig“ erklärte Menschen bekamen eine Munt, welche sowohl den Schutz der Person als auch des Vermögens innehatte, allerdings besonders beim Vermögen nicht nur die Verwaltung eben dieses zu übernehmen hatten, sondern auch ein Nutzungsrecht an diesem. Wurde kein Munt gefunden, stand die Person, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln konnte, unter dem Schutz des jeweiligen Königs. *„Aus dem Königsschutz entwickelte sich der Gedanke der Vormundschaft als eines vom Staat verliehenen Amtes und einer öffentlichen Aufgabe mit behördlicher Bestellung des Vormundes“* (ebd.: 1).

Diese Regelung betraf ausschließlich den männlichen Teil der Bevölkerung, da Frauen und Kinder bzw. unter 21-Jährige, unmündige, keine selbstständigen Träger von privatrechtlichen Rechten und Pflichten waren. Das heißt, Männer, welche ihre Angelegenheiten nicht oder nur in Teilen selber regeln konnten, wurden wie Frauen behandelt.

Mit Etablierung und Verfestigung staatlicher Strukturen, Ende des 18. Jahrhunderts, wurde auch das Vormundschaftswesen durch erste umfassende Regelungen allgemeingültig, verbindlich geregelt. Im Jahr 1794 im Allgemeinen Landrecht für den preußischen Staat wurde verankert, wie und wer als Vormund wann durch ein Gericht eingesetzt wird (vgl. Allgemeines Landrecht für den Preußischen Staat).

Die gesetzlichen Regelungen wurden beständig weiterentwickelt, reformiert und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.

„1875 führte die preußische Vormundschaftsgerichtsordnung die Unterscheidung von Vormund als eine umfassende Vertretung für alle Angelegenheiten

und Pflegschaft als eine Vertretung für einzelne oder einen bestimmtem Kreis von Angelegenheiten ein.“ (Sorg: 1)

Dies war der erste Schritt in die Richtung der kompletten Entmündigung, denn Personen, welche eine Pflegschaft inne hatten, konnten nun auch nur noch über bestimmte Angelegenheiten entscheiden und zu pflegende Personen nur noch teilweise selbstständige Rechtsgeschäfte vornehmen.

Ab 1877 wurden Regelungen vereinheitlicht, wie Entmündigungsverfahren für „*Geistes- kranke [!] und Verschwender [!]*“ (ebd.: 2) ablaufen und in der Zivilprozessordnung verankert. „*Diese Vorschriften sind im wesentlichen bis 31.12.1991 unverändert geblieben (§§ 645 bis 687 ZPO)*“ (ebd.:2).

Mit in Kraft treten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 wurde das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht eingeführt und blieb bis zur Einführung des Betreuungsrechts weitestgehend unverändert. Dabei wurde in drei wesentliche Aspekte unterteilt, nämlich die Vormundschaft über Minderjährige, die Entmündigung von Volljährigen und die Pflegschaft von Volljährigen.

Für das Entmündigungsverfahren wurde auf die Regelung aus der Zivilprozessordnung zurückgegriffen, wodurch unter folgenden Voraussetzungen eine Entmündigung vollzogen werden konnte: „*Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder (seit 1974) Rauschgiftsucht [...]*“ (ebd.:2). Weitere Voraussetzung war es, dass die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln konnte oder sich bzw. ihre Familie sowohl physisch, psychisch als auch ökonomisch gefährdete (vgl. Sorg: 2).

So genannte „Geisteskrankheiten“ führten zur vollständigen Geschäftsunfähigkeit, alle anderen Voraussetzungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit. Pflegschaften wurden durch, so genannte, Gebrechlichkeitspfleger*innen wahrgenommen. Diese*r kam zum Tragen, wenn nicht-bevormundete Personen infolge von physischen Einschränkungen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln konnten oder durch physische und psychische Einschränkungen nur teilweise ihre Angelegenheiten selbstständig regeln konnten. Pflegschaften wirkten sich, im Gegensatz zu Entmündigungen, nicht auf die Geschäftsfähigkeit der zu pflegenden Personen aus und unterlagen einer Einwilligungspflicht, außer es war keine Verständigung darüber möglich. Ohne Einwilligung konnte die Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet werden, wenn die Person, in dem von der Pflegschaft berührten

Wirkungskreis, nicht geschäftsfähig war. Dies musste zuerst gerichtlich später gesetzlich durch ein Sachverständigengutachten dargelegt werden.

„Wichtige Bürgerrechte wie das Wahlrecht, das Recht zur Eheschließung sowie das Recht, ein Testament zu errichten, gingen als Rechtsfolge von Entmündigung oder Zwangspflegschaft verloren“ (Hellmann:1).

Durch gesellschaftlichen Wandel verändert sich auch zunehmend der Blick auf geistige Erkrankungen.

„Eine Reform des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wurde deshalb seit langem gefordert und wurde insbesondere durch die im Jahr 1975 veröffentlichte Psychiatrie-Enquete (BT-Drs. 7/4200) erstmalig mit Nachdruck in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.“ (Hellmann:1)

Dementsprechend wurde auch die Praxis mehr und mehr von Gebrechlichkeitspflegschaften dominiert, die Aufgabenkreise dieser stetig erweitert, was zur Folge hatte, dass die Zahl der Entmündigungen im Laufe der Jahre abnahm. Daraus resultierte 1987 ein erster „Diskussionsteilentwurf für [ein] Gesetz über die Betreuung [...] Volljähriger“ (Hellmann:1).

Durch die Mitarbeit von Betroffenen selbst und ihrer Interessenvertretungen, kam es zu einem Paradigmenwechsel: die Interessen der zu betreuenden Person in den Mittelpunkt stellen. Dies mündete schließlich im, zum 01.01.1992 in Kraft getretenen, Betreuungsrecht. Die wesentliche Weiterentwicklung zur vorherigen Regulierung bestand darin *„[...]eine flexible Rechtsgrundlage für weitest gehende Selbstbestimmung des Betroffenen, aber auch für stellvertretendes Handeln des gerichtlich bestellten Betreuers in den ihm zugewiesenen Aufgabenkreisen, soweit dies erforderlich wird“ (ebd.:1)* zu schaffen.

Gerne wird das Betreuungsrecht auch als Jahrhundertreform bezeichnet, da es *„[...] der Anerkennung von Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit vollen Teilhaberechten am Leben in der Gemeinschaft[...]“ (ebd.:2)* dient und den *„[...]’Paradigmenwechsel’ in der Politik für Menschen mit Behinderung“ (ebd.:2)* in formal juristisch bindende Rechtsgrundlagen gießt. Somit ist *„[...] der Rechtsstatus rechtsfürsorgebedürftiger Personen wesentlich gestärkt worden [...]“ (Schulte 2013: 32).*

Bestellte Betreuer*innen sind nun dazu verpflichtet, nach dem Gesetz, für zu betreuende Personen eine Unterstützung zu sein und diese nicht zu entmündigen. Betreute sollen weitestgehend ihre Angelegenheiten selbstständig entscheiden, soweit diese dazu in der Lage

sind. Betreuende Personen sollen dabei nur im notwendigen Maße begleiten und entlasten (vgl. §1821 BGB).

Des Weiteren unterliegen die Betreuer*innen nun einer Berichtspflicht, um den Schutz der zu betreuenden Personen, Transparenz über die Tätigkeiten und Vorbeugung von Missbrauch, zu gewährleisten (vgl. §1863 BGB).

Parallel zur Einführung des Betreuungsrechts wurde eine weitere Säule für das Betreuungswesen in Deutschland geschaffen. Die Betreuungsvereine, welche die Aufgaben haben ehrenamtliche Betreuer*innen zu unterstützen, zu beraten und zu schulen. Ebenfalls gehört es zu ihrer Aufgabe Berufsbetreuungen zu übernehmen, mit den Betreuungsgerichten geeignete Betreuer*innen zu suchen, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie präventiv bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen zu unterstützen. Dies dient dazu, bereits präventiv eine selbstbestimmte Grundlage für den Fall einer Betreuung zu schaffen (vgl. LAG Beratungsvereine e.V. Sachsen-Anhalt).

Auch wenn die rechtliche Gleichstellung von betreuten Personen, was die Bürgerrechte betrifft, im Wesentlichen durch das Betreuungsrecht erreicht wurde, mit Ausnahme von Vollbetreuten, welchen immer noch kein Wahlrecht zugestanden wird (vgl. Schulte 2013:33), stand

„[...] das Sozialrecht und damit nicht das SGB im Fokus der Gesetzgebungsarbeiten [...]. Damit bleibt der Rechtsbereich ausgeschlossen, nämlich das Recht des Sozialgesetzbuches, das `zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen` zu gestalten berufen ist. [...] In der Folgezeit stand dementsprechend nicht die allgemeine und [...] die soziale Hilfsbedürftigkeit, sondern die für den Rechtsverkehr relevanten Einschränkung der Geschäftsfähigkeit bzw. die Geschäftsunfähigkeit im Mittelpunkt der juristischen Betrachtung, Befassung und schließlich dann auch der endgültigen rechtlichen Regelung.“ (Schulte 2013: 33)

Die unzureichende Einbeziehung sozialrechtlicher Aspekte begleitete das Betreuungsrecht und führte zu Kritik von Sozial- und betroffenen Verbänden. Auch die drei Änderungsgesetze, welche das Betreuungsrecht betrafen, konnten daran nichts ändern (vgl. Schulte 2013: 34).

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt seit dem „[...] 26. März 2009 rechtsverbindlich[...]“ (Schulte 2013: 33) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dies bestärkte die Kritiker*innen des bestehenden Betreuungsrechts.

„Die anzustrebende Verbesserung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der sozialen Wirksamkeit des Betreuungsrechts verlangt gleichwohl - zumal im Licht der aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit bei der Fortschreibung des Betreuungsgesetzes zu

berücksichtigenden UN-Behindertenrechtskonvention - nach einer Erweiterung und Modifizierung des Betreuungsbegriffs hin zu mehr Assistenz [...].“ (Schulte 2013: 36f)

Die UN - Behindertenrechtskonvention versteht nämlich „[...],dass 'Betreuung' - hier nicht im rechtstechnischen Sinne des Betreuungsgesetzes verstanden - 'nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine soziale Arbeit' ist“ (Schulte 2013: 37). Dementsprechend war die Forderung nach einer Neuausrichtung des Betreuungsrechts, hin zu einer „[...] rechtliche[n] und soziale[n] Betreuung als funktionelle Einheit der sozialen Daseinsvorsorge“ (Schulte 2013 :36), die konsequente und sachgerechte Folge, welche aber mit Blick auf die politischen Realitäten zu radikal war. (Vgl. Schulte 2013:36)

Weiterer Reformbedarf hat „[...] die Frage aufgeworfen (und verneint) [...] ob das aktuelle Betreuungsrecht 'den Anforderungen einer alternden Gesellschaft entspreche' (Schulte 2013:35).

Anders als zuvor beruht der weiterer Reformprozess „auf Erkenntnissen und Ergebnissen von zwei im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben [...]“ (Joecker 2021:2).

Am 05. März 2021 hat der deutsche Bundestag eine Reform des Betreuungsrechts beschlossen, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

„Die Gesetzesänderung im materiellen Betreuungsrecht und im Verfahrensrecht verfolgen das Ziel, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen.“ (Joecker 2021: V)

Dabei wurden Änderungen im Bürgerlichem Gesetzbuch, im Einführungsrecht zum Bürgerlichem Gesetzbuch, im Personenstandsgesetz, im Rechtspflegegesetz, der Bundesnotarordnung, der Vorsorgeregister-Verordnung, der Zivilprozessordnung, des Verwaltungszustellungsgesetzes, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Vormünder-und Betreuervergütungsgesetzes und Änderungen des Sozialgesetzbuches erlassen, sowie ein Betreuungsorganisationsgesetz geschaffen (vgl. Joecker 2021: VII).

Auch wenn eine Anpassungen des Sozialrechts erfolgte, kann nicht davon gesprochen werden, dass die geforderten sozialrechtliche Flankierungen des Betreuungsrechts umgesetzt wurden, da es sich lediglich um Anpassung und Formulierungsänderung handelt.

4 Begriffsbestimmung von Selbstbestimmung und Teilhabe

4.1 Selbstbestimmung

„Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie er leben möchte. Diese Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht, das auch durch unsere Verfassung geschützt wird. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ... “ — Art. 2 Abs. 1 GG (Auszug)“ (Quelle bpb nachreichen)

Jedoch kennt die bürgerliche Rechtsordnung den Begriff der Selbstbestimmung nicht und beruft sich in seinen Ausführungen auf den oben angesprochenen Artikel 2 des Grundgesetzes. Unter Bezugnahme auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, was eine rechtlich eindeutige Definition der Selbstbestimmung erschwert und dementsprechend eine Vielzahl von Begriffsbestimmungen mit dem selben Wortlaut Verwendung finden. Dementsprechend muss der Begriff der Selbstbestimmung auch aus Perspektive der Menschenrechtsprofession 'Soziale Arbeit' betrachtet werden und mit der verbrieften rechtlichen Grundlage zusammengebracht werden. Von dieser Perspektive ausgehend *„[...] ist [Selbstbestimmung] ein Begriff, der in der Regel in Diskussionen über die Grenzen von Selbstbestimmung auftaucht“* (Günther 2017: 4). Dementsprechend erst relevant wird, sobald diese nicht mehr wie selbstverständlich gegeben ist. In Diskursen, in welchen der Gegenstand der Selbstbestimmung verhandelt wird, wird zunächst festgestellt, dass Menschen *„[...] eingeschränkt sind, dass sie über Grundsätzliches in ihrem Leben nicht verfügen können“* (ebd.: 4). Dies beinhaltet im Gegensatz zu der Definition des bürgerlichem Rechts nicht nur den rechtlichen Subjektstatus sondern auch sozioökonomische, psychische und physische Gesundheit (vgl. ebd.: 4).

Dies ist entscheidend um eine praktisch anwendbare und gefüllte Definition als Gegenstand zu haben.

„Das Recht auf Selbstbestimmung ist einer der zentralen Kerngedanken in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Jedem Menschen kommt das Recht zu, sein

Leben selbstbestimmt zu leben, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung anderer Menschen oder des Staates zu gestalten – soweit nicht die Rechte anderer oder die anerkannten Regeln der Gemeinschaft verletzt werden.“ (Paritätische 2024)

4.2 Teilhabe

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Teilhabe als *„Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ (Rehadat 2024)*

In leichter Sprache übersetzt: *„Das Wort Teilhabe bedeutet: Man ist überall dabei. Man gehört dazu. Man macht mit. Man redet mit.“ (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung).*

Mit dem IX Sozialgesetzbuch findet der Begriff der Teilhabe auch Einzug in die sozialrechtliche Gesetzgebung. Durch das Bundesteilhabegesetz wird erstmal dem weitreichenden Begriff der Teilhabe eine materielle Grundlage gegeben. *„Teilhabe wird als sozialpolitisches Konzept für Selbstbestimmung und Eigenverantwortung definiert und löst damit alte Konzepte der Fürsorge und Versorgung mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen ab (Paradigmenwechsel).“ (Rehadat 2024)*

5 Vergleich

5.1 Methodenbeschreibung

Um die Neunovellierung des Betreuungsrechts hinsichtlich der Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe zu untersuchen, werden in dieser Arbeit die geänderten wie unverändert übernommenen Vorschriften dargestellt und in Bezug auf die rechtlichen als auch sozialarbeiterischen Blickwinkel auf Selbstbestimmung und Teilhabe mit einander verglichen. Dazu werden Gesetzestexte, Anmerkungen, Kommentare sowie Bewertungen von Fachverbänden hinzugezogen.

Ein allumfassender Vergleich jeglicher Änderungen würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, weshalb der Fokus auf den Kernelementen der Neunovellierung liegen wird. Bei diesen handelt es sich um das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz, die wichtigsten Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, §1814, §1815, besonders das „[...] Kernstück der Reform [...] §1821 BGB n.F. [welcher auch] als neuer 'Magna Charta'“ (Schellenbach 2022: 6) bezeichnet wird, §1822, §1826, sowie §1834.

5.2 Vergleich

Vergleicht man das bisherige Betreuungsgesetz, welches zum 01. Januar 2023 außer Kraft getreten ist mit der aktuellen neuen rechtlichen Regelung der Betreuung, fällt als erstes auf, dass durch die Neunovellierung ein Gesetz aus einem Guss geschaffen wurde. Dies soll heißen, dass nun alle Vorschriften, welche das Betreuungsgesetz betreffen, in den §1814 bis §1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches fortlaufend festgehalten sind und nicht mehr wie vorher als viele Paragraphen in verschiedenen Gesetzestexten nieder liegen. Dies führt zu einer Erleichterung für juristische Laien einen Gesamtüberblick zu bekommen und ohne Querverweise eine Anleitung für die Praxis zu erhalten. Dies ist deswegen so wichtig, da in der Betreuung immer noch der Grundsatz „Ehrenamt vor Berufsbetreuung“ gilt. Dies soll die Kosten für betreute Personen, aber auch die Staatskasse, so gering wie möglich halten. Dementsprechend sind der überwiegende Teil der geführten Betreuungen durch ehrenamtlichen Betreuer*innen, meist Familienmitgliedern, gedeckt. Gerade diese Gruppe von Be-

treuer*innen profitiert davon und kann somit mehr Kapazitäten zur Unterstützung der zu betreuenden Person aufwenden. Dementsprechend ist es auch im Sinne der zu betreuenden Personen vorteilhaft, dass der Gesetzgeber sich zu diesem Schritt entschlossen hat.

Der §1814, welcher den §1896 ersetzt, und „[a]ls *‘Fundamentalnorm‘* des *Betreuungsrechts[...]*“ (Joecker 2021: 75) bezeichnet wird, entspricht im Wesentlichen dem alten Paragraphen, jedoch mit entscheidenden Änderung in Absatz 1.

„Anders als im geltenden Recht⁴ wird der tatsächliche Handlungsbedarf, also die Unfähigkeit des Volljährigen, seine Angelegenheiten zu besorgen, als erste Voraussetzung genannt. Hierdurch soll die Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers weniger auf die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Person fokussiert werden [...].“ (Joecker 2021: 76)

Diese Änderung ist den Klient*innen soweit zuträglich hinsichtlich ihrer Selbstbestimmung, als das Personen mit bestimmten Behinderungen und oder Erkrankungen nicht per se vorverurteilt werden und für diese, Aufgrund medizinischer Indikatoren, vorschnell eine Betreuung bestellt wird (vgl. Joecker 2021: 76). Somit ist eine noch höhere Schwelle und am individuellen Bedarf orientierte Hürde für Eingriffe in die Grundrechte von Menschen gegeben. Dies ist auch eine gelungene Neuformulierung um Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und betreuende Personen dazu anzuhalten, jeden einzelnen Fall konkret individuell zu verhandeln und verhindert die Möglichkeit der pauschalen Abarbeitung, bezüglich der vorliegenden Diagnose der zu betreuenden Person.

In §1814 Absatz 3 Satz 2 wird das Subsidiärprinzip des Betreuungsrechts aus dem alten §1896 verankert und übernommen. Durch die Neunovellierung wird dieses Prinzip noch konkretisiert und „[...] *‘insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht‘* zielt [sie] darauf ab, die als *vorrangig ‘andere Hilfen‘* in Betracht kommenden Formen der Unterstützung künftig konkreter zu bezeichnen“ (Joecker 2021: 82). Weiter soll der Nachrang des Betreuungsrechts, besonders gegenüber sozialrechtlichen Hilfen, klar gestellt werden (vgl. Joecker 2021: 82). Auch dies ist eine Formulierung, welche noch einmal konkreter geworden ist, um eine Betreuung und damit einen Eingriff in die Grundrechte, und damit in die Selbstbestimmung von Personen,

⁴ das zum 1. Januar 2023 außer Kraft getretene Betreuungsgesetz

möglichst lange zu vermeiden und konkrete Alternativen zum Eingriff in die Grundrechte aufzuzeigen.

Im §1815 BGB wird der Umfang der Betreuung geklärt. An diesem Paragraphen ist gut die Idee des Betreuungsgesetzes aus einem Guss zu sehen. Der vor der Neunovellierung in den §1896, §1897, §1899 und §1901 BGB „[...] mehrdeutig verwendete Begriff 'Aufgabenkreis' [...]“ (Joecker 2021: 84) wird nun in §1815 Absatz 1 bestimmt.

Es wird klargestellt, dass Aufgabenbereiche im Aufgabenkreis einzeln angeordnet werden müssen. „Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in allen Angelegenheiten zukünftig unzulässig ist“ (Joecker 2021: 84). Auch dies stärkt die Selbstbestimmung der zu betreuenden Personen, da konkret im Einzelfall entschieden werden muss, welche Aufgabenbereiche oder auch nur einzelne Maßnahmen (vgl. Joecker 2021: 85) unter die rechtliche Betreuung fallen und sämtliche andere Geschicke des Lebens frei von Grundrechtseinschnitten gestaltet werden können. In Absatz 2 sind Aufgabenbereiche festgehalten, welche „[...] ausdrücklich angeordnet [...]“ (BGB §1815 Absatz 2) werden müssen. Vor der Neunovellierung betraf dies nur das Briefgeheimnis und das Fernmeldewesen. Nun müssen die Aufgabenbereiche, welche freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, Bestimmung über den Aufenthalt der zu betreuenden Person im Ausland, Bestimmung des Umgangs sowie, wie zuvor auch, das Briefgeheimnis und das Fernmeldewesen explizit angeordnet werden. Dieser Absatz kann erhebliche Auswirkungen auf die Selbstbestimmung und Teilhabe von betreuten Personen haben. Durch die Neunovellierung hat der Gesetzgeber den betreuenden Personen einen wesentlich engeren Rahmen gegeben in Grundrechte der zu betreuenden Personen einzugreifen und Einschränkungen von elementaren Rechten einer weiteren richterlichen Vorkontrolle zu unterziehen. Explizit soll hier auf die Stärkung der Selbstbestimmung von betreuten Personen an §1815 Absatz 2 Satz 4, welcher mit §1834 BGB die Bestimmung des Umgangs von betreuten Personen regelt, eingegangen werden. Stellvertretend für andere kleine Änderungen im Betreuungsrecht wurde dieser Punkt herausgegriffen, da in medialer Berichterstattung über mangelnde Selbstbestimmung von betreuten Personen immer wieder auch die Einschränkung des Umgangs mit Freund*innen und Verwandten thematisiert und kritisiert wurde. Wie beispielsweise in der WDR Dokumentation „Rechtlich betreut im Alter - Gefangen im System“ vom Januar 2023. Die Einschränkung

des Umgangs geht oft Hand in Hand mit weiterem Machtmissbrauch der betreuenden Person, da damit ein Austausch der zu betreuenden Person mit Vertrauten, welche daraufhin gegebenenfalls intervenieren könnten, unterbunden und der Machtmissbrauch gedeckt werden soll. Dies war möglich, da der Umgang einer betreuten Person bisher nicht eindeutig rechtlich geregelt war, sondern nur durch Querverweise im Bürgerlichen Gesetzbuch auf andere Gesetzestexte, welche sinngemäß angewandt werden sollten, geregelt wurde. Damit hatte eine betreuende Person die Möglichkeit, der vermeintlichen oder realen Gefahrenabwehr für die betreute Person oder Dritte, den Umgang für die zu betreuende Person einzuschränken bis hin nahezu komplett zu verwehren. Da die Regelung über Querverweise und juristische Interpretationen, für die vom Gesetzgeber vorgegebene sinn-gemäße Anwendung, eine gute juristische Fachkenntnis erfordert, haben sie auch in ihrer Habitusfunktion eine nicht zu unterschätzende Wirkmacht. Der Umgang mit vertrauten und befreundeteren Personen ist auf vielen Ebenen ein hohes Gut. Zu erst einmal ist es ein elementares Grundrecht selbst darüber zu verfügen, mit welchen Personen, wann und wo, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß ein Mensch Umgang mit anderen Mensch pflegt. Des Weiteren ist es für das soziale Lebewesen Mensch von erheblicher Bedeutung für die psychische und somit auch für die physische Gesundheit die Möglichkeit zu sozialen Interaktionen zu haben. Weiterhin ist der soziale Austausch ein Teil des menschlichen Reflexionsvermögens, welcher gerade für betreute Person Potential für Rehabilitation bietet. Aber auch wenn keine Änderung des Zustands der Behinderung oder Krankheit möglich ist, kann ein Austausch mit vertrauten und oder Verwandten Personen und der betreuenden Person eine Situation schaffen, welche für die betroffene Person und ihr Umfeld den best möglichen Umgang mit der Einschränkung von Grundrechten der zu betreuenden Person, findet.

Durch die Neunovellierung wurde im §1834 Absatz 1 klar formuliert: *„Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des §1821 Absatz 3 Nummer 1 droht“* (BGB §1834 Absatz 1). Dies bedeutet, dass nunmehr die betreute Person selber entscheidet, wer, wann wo und in welchem Umfang, Umgang mit ihr pflegt. Auch wenn dieser Paragraph immer die Möglichkeit der Einschränkung des Umgangs offen lässt, nämlich dann, wenn eine „konkrete“ und „erhebliche“ Gefahr für die

betreute Person oder ihr Vermögen droht. Jedoch regelt der §1815 Absatz 2 Satz 4 klar, dass der Aufgabenbereich des Umgangs, der diese Möglichkeit überhaupt erst eröffnet, ausdrücklich angeordnet werden muss und dies vorher durch das Betreuungsgericht geprüft wird. Die Selbstbestimmung der betreuten Personen werden an dieser Stelle durch die Neunovellierung erheblich gestärkt.

Der Umgang einer Person scheint auf den ersten Blick nicht so elementar zu sein wie etwa die Vermögenssicherung oder die Geschäftsfähigkeit. Betrachtet man jedoch Klient*innen nicht als reine Rechtssubjekte, sondern nimmt viele weitere Aspekte der menschlichen Daseinsfürsorge hinzu, wird erkenntlich, dass die Selbstbestimmung des Umgangs ein elementarer Baustein für ein selbstbestimmtes Leben und die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. Rechtliche Aspekte, wie beispielsweise die Vermögenssicherung, können durch einen frei gestalteten Umgang gesichert werden, da die Möglichkeit besteht, sich mit vertrauten Personen auszutauschen und gegebenenfalls Schritte einzuleiten um eigene Rechtsansprüche durchzusetzen oder Dritte damit zu beauftragen, wenn diese von der betreuenden Person nicht gewahrt werden.

Ein Kernstück der Reform ist der §1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches. *„Die Vorschrift enthält als die zentrale Norm des Betreuungsrechts den inhaltlichen Maßstab für jedes Handeln des Betreuers und ist damit die ‘Magna Charta’ für das gesamte rechtliche Betreuungswesen“* (Joecker 2021: 121). Schon bei der Namensgebung des neuen Paragraphen spiegelt sich der Wandel, hin zu mehr Selbstbestimmung betreuter Personen, wider. *„Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten“* (BGB §1821) verdeutlicht die Stärke der Mitbestimmung von betreuten Personen im Gegensatz zur vorherigen Gesetzgebung. Dieser hieß *„Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers“* (BGB §1901).

Die erste Inhaltliche Änderung ergibt sich schon in Absatz 1, welcher *„nun ganz auf den Betreuer ausgerichtet [ist] und nicht auf den Umfang der Betreuung“* (Joecker 2021: 123).

Die betreuende Person wird dazu angehalten die zu betreuende Person nicht nur in den angeordneten Aufgabenbereichen zu vertreten, sondern die betreuende Person *„[...] nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach §1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist“* (BGB

§1821 Absatz 1). Durch diese Formulierung wird der Erforderlichkeitsgrundsatz in der rechtlichen Betreuung konkretisiert und die Betreuung hin zu einer unterstützenden Tätigkeit der betreuten Person reformiert. Es ist somit eine weitere Hürde entstanden, Personen in ihren Grundrechten einzuschränken und selbstbestimmte Entscheidungen, durchaus mit Unterstützung zu ermöglichen. Durch diese Ausführung und die Umbenennung des Paragraphen, wird versucht, nicht nur auf der rechtlichen Ebene den Paradigmenwechsel von Bevormundung zu Assistenz und Unterstützung, welcher 1992 mit der Einführung des Betreuungsrechts begonnen hat, weiter zu schärfen, sondern auch auf der Normebene. Menschen, welche Betreuung bedürfen, werden nunmehr als eigenständige Personen mit Wünschen und Möglichkeiten der Selbstbestimmung benannt.

In Absatz 2 wird, wie im alten Gesetz auch, der allgemeine Maßstab für Handlungen der betreuenden Person geregelt. Dieser Maßstab gilt sowohl für das Innenverhältnis von betreuender Person gegenüber der betreuten Person, als auch das Außenverhältnis gegenüber Dritten, durch Unterstützung oder falls erforderlich durch stellvertretendes Handeln (vgl. Joecker 2021: 125). Nur eine kleine Änderung wurde vorgenommen. Auf den schlecht zu definierenden Begriff des Wohls wird verzichtet und es soll sich nun ausschließlich an den Wünschen der zu betreuenden Person orientiert werden. Diese kleine Änderung ist positiv zu sehen im Bezug auf die Selbstbestimmung der betreuten Person, „*da dieser Begriff die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich birgt*“ (Joecker 2021: 125), welche nicht zwangsläufig mit den persönlichen Vorstellungen von betreuten Personen, was ihr Wohl ist, übereinstimmen müssen und somit gegen eine selbstbestimmte Lebensführung der Klient*innen spricht.

Weiter wird klar formuliert, dass Betreuer*innen die Wünsche festzustellen haben. Wie dies zu geschehen ist, wird in Absatz 4 ausgeführt. Die betreuende Person wird dazu verpflichtet, die Wünsche von betreuten Personen zu ermitteln. Im §1901 BGB wurde vor der Neunovellierung lediglich festgehalten, dass auch Wünsche zu berücksichtigen sind, welche „*[...] der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat*“ (BGB §1901 Absatz 3 Satz 2). Nunmehr müssen „*[...] insbesondere frühere Äußerungen, ethische und religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellung des Betreuten*“ (BGB §1821 Absatz 4) ermittelt werden, sowie „*[...] soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden*“ (BGB §1821 Absatz 4),

um den Willen der zu betreuenden Person zu ermitteln. Zwar besteht für Angehörige und vertraute Personen kein Rechtsanspruch auf eine Äußerung, sie dienen lediglich als Informationsquelle für die betreuende Person. Diese muss abwägen, welche Informationen sie für die Ermittlung des mutmaßlichen Willen der zu betreuenden Person benötigt, was weiterhin eine Lücke für eventuellen Machtmissbrauch offen lässt, nun aber als ein Gesetzesverstoß behandelt wird, wenn nicht alle Maßnahmen zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens ergriffen wurden. Somit die Hürde dafür wesentlich größer ist. Dadurch wird versucht, in Situationen, in welchen Menschen nicht mehr in der Lage sind ihren Willen zu formulieren, bestmöglich nach den Vorstellungen der betreffenden Person, diesen zu errahnen. Diese Möglichkeiten sind auch immer in Betracht zu ziehen, wenn die betreute Person Unterstützung zur Willensbildung benötigt und können in die unterstützende Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Dadurch wird die rechtliche Möglichkeit der Selbstbestimmung wesentlich gestärkt und sich an den Lebensvorstellungen der Betroffenen orientiert und nicht mehr an auf vermeidlich objektiven Kriterien beruhendem Wohl. Es bestimmt somit auch für Personen, welche Lebensentwürfen anhängen, die nicht der normativen Mehrheitsgesellschaft entsprechen, die Möglichkeit nach ihren Wünschen und Weltanschauungen unter Betreuung zu leben, was eine Verbesserung des individuellen Wohlbefindens fördert.

Neu hinzugekommen ist der Absatz 5, welcher eine Kontaktpflicht mit der zu betreuenden Person beinhaltet. Diese war „[...]bisher nur indirekt in §1908b Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative BGB geregelt[...]“ (Joecker 2021: 130). Dort wird es als ein Entlassungsgrund für die betreuende Person aufgeführt, wenn diese keinen persönlichen Kontakt zur betreuten Person hält (vgl. BGB §1908b Absatz 1 Satz 2), es wurde aber nirgendwo festgehalten, dass betreuende Personen verpflichtet sind, Kontakt zu ihren Klient*innen zu halten. Nun ist die betreuende Person dazu verpflichtet, „[...]den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen“ (BGB §1821 Absatz 5). Hierbei „[...] handelt es sich um Rechtspflichten aus dem Kernbereich der Betreuung, nicht um Empfehlungen. Sie konkretisieren die Pflicht zu persönlichen Betreuung“ (Joecker 2021: 130). Diese Neuerung ist ein unmittelbares Ergebnis aus Un-

tersuchungen zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, in welchen festgestellt wurde, dass teilweise vermehrt versucht wurde ohne Einbezug von betreuten Personen effizienter Angelegenheiten zu erledigen (vgl. Joecker 2021: 130f). Um dieser Form der Betreuung entgegenzuwirken sind nun „[d]er persönliche Kontakt zum Betreuten ebenso wie regelmäßige Besprechungen [...] unabdingbare Voraussetzungen, um als Betreuer die gesetzliche Pflicht erfüllen zu können“ (Joecker 2021: 130). Die Aufnahme des Absatz 5 stärkt die Möglichkeit der Selbstbestimmung enorm, da die betreuende Person dazu verpflichtet ist, sich mit der betreuten Person zu besprechen und regelmäßig Kontakt zu dieser zu haben, da Wünsche nicht statisch sind, sondern sich im Laufe der Zeit auch wandeln können. Des Weiteren wird die betreute Person in jeden Vorgang eingebunden und kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten die Entscheidungen mitbestimmen. Umgekehrt kann die betreute Person den persönlichen Kontakt zur betreuten Person natürlich selbstbestimmt ablehnen, da sie, wie zuvor schon ausgeführt, selber darüber verfügen kann mit wem und in welchem Umfang sie Umgang pflegen möchte.

Diese neue „[...] Norm verpflichtet das Betreuungsgericht, den Kontakt des Betreuers zu seinen Betreuten zu beaufsichtigen[...]“ (Joecker 2021: 131).

Die Besprechungspflicht gab es auch schon vor der Neunovellierung und wurde im §1901 BGB geregelt. Hier wurde nun „die Einschränkung der Besprechung (nur) wichtiger Angelegenheiten vor der Erledigung gestrichen“ (Joecker 2021: 132) und weiter gefasst, und zwar „[...] dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen“ (BGB §1821 Absatz 5). Also prinzipiell alles mit der betreuten Person zu besprechen, was die betreuende Person beabsichtigt zu unternehmen oder zu veranlassen. Auch diese Neuerung ist in Bezug auf die Selbstbestimmung und Teilhabe als positiv anzusehen, da die betreute Person in sämtliche, sie betreffende Angelegenheiten, einbezogen wird und dazu ihre Wünsche und Anmerkungen geben kann.

In Absatz 6 ist der sogenannte Rehabilitationsgrundsatz verankert, welcher zuvor schon in ähnlicher Weise in §1901 Absatz 4 Satz 1 Anwendung fand. Allerdings in der neuen Formulierung, dass es nicht ausschließlich um gesundheitliche Rehabilitation geht, sondern wesentlich allgemeiner verfasst wurde und somit soziale oder andere Umstände, welche die Notwendigkeit einer Betreuung verursacht haben, mit zu denken.

Somit ist die betreuende Person nicht nur angehalten innerhalb seines Aufgabenkreise alle Möglichkeiten zu nutzen, der gesundheitlichen Rehabilitation nachzukommen, sondern, *„dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern“* (BGB §1821 Absatz 6). Damit wird ein wesentlich größeres Potential mitgedacht, um die Einschränkung der Grundrecht zu beenden, als im vorherigen Gesetz und auch ein weiterer Begriff von Selbstbestimmung genutzt, da permanent darauf hingearbeitet werden soll, mittels anderer Hilfen, die Selbstbestimmung mit Unterstützung, aber ohne Eingriff in die Grundrechte, zu ermöglichen.

Neu eingeführt wurde die *„Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen“* (BGB §1822). Der §1822 des Bürgerlichem Gesetzbuches legt fest, dass die betreuende Person gegenüber *„[...] nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen [...]“* (BGB §1822) hat. Die Aufnahme dieses Paragrafen in das Betreuungsrecht stärkt sowohl betreute Personen, als auch deren Angehörige und Vertrauenspersonen. Hierdurch soll verhindert werden, dass betreute Personen missbräuchlich isoliert werden und sorgt im Zusammenspiel mit dem bereits erwähnten §1834 des BGB dafür, dass sowohl eine außergerichtliche Kontrolle der Betreuung durch Angehörige und Vertrauenspersonen mit gegebenenfalls notwendiger Intervention besteht, als auch sozialer und gesellschaftlicher Isolation entgegen gewirkt werden kann. Wenn Angehörige und Vertrauenspersonen über die aktuellen persönlichen Lebensumstände informiert sind, können sie wesentlich besser darauf eingehen und ihren Umgang mit der betreuten Person dementsprechend gestalten, sodass es der betreuten Person zu Gute kommt. Die Neuaufnahme dieses Paragrafen zeigt einmal mehr, dass sich die Norm der rechtlichen Betreuung wandelt und auch soziale Komponenten immer mehr mitgedacht und rechtlich verbrieft werden.

Eine gute Möglichkeit zu betrachten, in wie weit Gesellschaften dazu bereit sind, Selbstbestimmung und Teilhabe marginalisierter Gruppen zu ermöglichen, zeigt sich immer am Umgang mit deren Sexualität. Auch hier hat das Betreuungsrecht eine explizite Vorschrift dazu, nämlich zum Umgang mit Sterilisationen. Diese ist fortan im §1830 BGB geregelt und entspricht im Wesentlichen dem alten §1905 BGB. Lediglich Absatz 1 Satz 1 wurde

geändert von, „*die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht*“ (BGB §1905 Absatz 1 Satz 1) zu „*die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht*“ (BGB §1830 Absatz 1 Satz 1). „*Der natürliche Wille ist der Wille, der in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit gefasst wird*“ (Betreuungsgerichtstag e.V. 2024) Dementsprechend wird den betreuten Personen ein Mitspracherecht eingeräumt, unabhängig von ihrem psychischen Zustand und es ist nicht mehr ausreichend, dass die betreute Person lediglich nicht widerspricht sondern sie den Willen äußern (vgl. Joecker: 145). Jedoch bleibt der bevormundende Beigeschmack im Kontext von Behinderung, Sterilisation explizit zu regeln, anstatt wie auch in allen anderen Angelegenheiten, darauf hin zu wirken, durch bestmögliche Unterstützung und Beratung ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Es kann nicht wirklich von einer Verbesserung der Selbstbestimmung gesprochen werden, lediglich von besserem Schutz vor Sterilisation gegen den eigenen Willen. Dementsprechend kann eher von einer Verhinderung von Fremdbestimmung gesprochen werden. Da aber auch für unbetreute Personen große Hürden für eine selbstbestimmte Sterilisation vorliegen und auch der Paragraf nicht geändert wurde, hinsichtlich der Normierung von sexuellen und reproduktiven Rechten, von betreuten Personen, kann hier keine Stärkung der Selbstbestimmung festgestellt werden.

Neben diesen und weiteren Vorschriften des Betreuungsrechts, sind im Zuge der Neunovelierung noch zwei weitere Gesetze erlassen worden, welche im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht stehen und welche hier kurz einmal aufgezeigt werden sollen.

Zum einen das sogenannte Ehegattenvertretungsrecht, welches im §1358 geregelt ist. „*Neu eingeführt wird mit dieser Vorschrift ein gegenseitiges gesetzliches Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge. Nach §21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Vorschrift auch für Lebenspartner*“ (Joecker 2021: 59). In den verschiedenen Absätzen des Gesetzes sind Einschränkungen des Vertretungsrechts bezüglich Trennung, zeitlicher Begrenzung und dass es mit „*eng begrenzten Voraussetzungen [möglich ist], den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge vorübergehend vertreten zu können*“ (Joecker 2021: 59). Dieses neue Gesetz ist eine Möglichkeit, zumindest im Bereich der Gesundheitsorge, handlungsfähig zu sein, ohne dass eine Betreuung

eingerrichtet werden muss. Gerade in medizinischen Angelegenheiten kann es von Vorteil sein, wenn Entscheidungen möglichst schnell getroffen werden können und die Hürde der Einsetzung einer rechtlichen Betreuung nicht entscheidende Zeit in Anspruch nimmt. Von einer Stärkung der Selbstbestimmung kann nicht zwangsläufig gesprochen werden, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Ehen und Lebenspartnerschaften problemlos gestaltet sind und eventuell eine andere Person weitaus besser dazu in der Lage sein könnte die Wünsche der zu betreuenden Person zu ermitteln. Auch birgt die Einführung dieses Gesetzes die Gefahr, dass die immer stärkere Inanspruchnahme der Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht zu hinterlegen, zu untergraben, da es einen Rechtsanspruch gibt, dass im Falle einer Situation, in welcher eine Person nicht in der Lage ist seine medizinischen Angelegenheiten selbst zu regeln, dies vom Ehegatten, der Ehegattin oder Lebenspartner*in erledigt werden kann. Jedoch wird auch die „[...]Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten [und Lebenspartner*innen] in Akut- und Notsituationen verbessert [...]“ (Joecker 2021: 40).

Zum Anderen, und dies ist von entscheidender Bedeutung für die Neunovellierung des Betreuungsrechts, ist das neugeschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtGO). „Das BtOG bündelt für die zentralen institutionellen Akteure *Betreuungsbehörde, Betreuungsverein, ehrenamtliche und berufliche Betreuer/innen sämtliche Vorschriften über deren Rechtsstellung und Aufgaben, die öffentlich-rechtlicher Natur sind*“ (Schnellenbach 2022: 8). Es löst das bisherige Betreuungsbehördengesetz ab und schließt vorherige Regelungen für Betreuungsvereine aus dem BGB mit ein. Somit entspricht es auch wieder der neuen Struktur, ein Gesetz „aus einem Guss“ zu schaffen und Querverweise in unterschiedliche Gesetzestexte zu vermeiden. Des weiteren will der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen, dass alle behandelten Funktionsträger wichtige Säulen der rechtlichen Betreuung sind. Dementsprechend ist das BtOG in vier Abschnitte eingeteilt, welche im Folgenden nacheinander beleuchtet werden.

Die Paragraphen eins bis 13 widmen sich der Betreuungsbehörde und gliedern sich in allgemeine Vorschriften und Aufgaben der örtlichen Behörde. In den allgemeinen Vorschriften, welche von den Paragraphen eins bis vier abgedeckt werden, gab es keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen, es wurden lediglich in §2 Absatz 4 die örtliche Zuständigkeit für das Registrierungsverfahren, welches später noch einmal explizit aufgegriffen wird gere-

gelt und in §4 das Betreuungsrecht an die Datenschutzgrundverordnung von 2006 angepasst (vgl. Joecker 2021: 375ff). Die Aufgaben der örtlichen Behörde werden in den Paragraphen fünf bis 13 geregelt und umfassen im Wesentlichen auch in Übereinstimmung mit den bisherigen Paragraphen vier bis zehn des BtGB erheblichen Neuerungen. In §8 BtGO kommt hinzu, dass die Betreuungsbehörde nunmehr stärker verpflichtet wird beratende und unterstützende Tätigkeiten zu gewährleisten, um eine Betreuung zu vermeiden. Sie hat nun die Pflicht Kontakt zwischen betroffenen Personen und dem Hilfesystem herzustellen (vgl. BtGO §8 Absatz 1 Satz 2). Weiter sind nennenswerte Neuerungen der §10 BtGO, welcher neu geschaffen wurde und beinhaltet, dass die Betreuungsbehörde Name und Adresse ehrenamtlicher Betreuer*innen an anerkannte Betreuungsvereine übermittelt, unabhängig vom Einverständnis der Betreuer*innen. *„Hierdurch soll der Betreuungsverein die Möglichkeit erhalten, proaktiv mit dem ehrenamtlichen Betreuer in Kontakt zu treten und ihm konkrete Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten“* (Joecker 2021: 402). Aber auch der §12 BtGO. In diesem *„[...] erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und dem [...] vorgesehenen Betreuer[...]“* (Joecker 2021: 412), auf Wunsch, verankert ist. Zusammen mit anderen kleineren Änderungen sind dies Bausteine, welche darauf hin arbeiten die Betreuungsbehörde mehr in die Beratung und Maßnahmenergreifungen zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung mit einzubeziehen und ihm Falle einer Betreuungsbestellung, im Sinne der betreuten Person, die Betreuung zu kontrollieren und fachlich zu stärken durch die Anbindung an Betreuungsvereine.

Der zweite Abschnitt des BtGO befasst sich mit den Betreuungsvereinen. Dabei *„[...]normiert das BtGO die Anerkennung, die Aufgaben und die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine [...]“* (Schnellenbach 2022: 9). Die vorher in §1908f BGB geregelten Vorschriften wurden weitestgehend übernommen und erweitert. Neu hinzugekommen ist, dass Vereinbarungen zur Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen abzuschließen sind, sowie diesen Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen und Nachweise darüber auszustellen (vgl. Joecker 2021: 417). Die Paragraphen 16 und 17 des BtGO wurden neu hinzugefügt. *„Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuung zur Verfügung stehen“* (BtGO §16). Dies

soll die Qualität, der vom Betreuungsverein zu leistenden Querschnittsarbeit⁵, sichern. Um dies zu gewährleisten ist in §17 BtGO die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine geregelt und ist damit erstmal bundesgesetzlich festgehalten, mit Delegation von Details an die Landesgesetzgebung. In §18 BtGO wurde eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung eingeführt.

Der dritte Abschnitt hat den rechtlichen Betreuer*innen zum Gegenstand. In §19 BtGO werden die beiden verschiedenen Formen bestimmt. Ehrenamtliche Betreuer*innen, welche *„[...]außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuung führen“* (BtGO §19 Absatz 1) und berufliche Betreuer*innen, welche *„[...]selbstständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen“* (BtGO §19 Absatz 2).

Erstmals werden Vorschriften für ehrenamtliche Betreuer*innen verankert. Im §21 BtGO heißt es dazu *„Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit [...]“* (BtGO §21 Absatz 1). Dies ist durch die zuständige Betreuungsbehörde, in Form von Führungszeugnis und Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (vgl. BtGo §21 Absatz 2), zu überprüfen.

Im §22 BtGO ist geregelt, dass ehrenamtliche Betreuer*innen die Möglichkeit haben Vereinbarungen über Begleitung und Beratung mit Betreuungsvereinen abzuschließen, es sei denn sie stehen nicht in einem familiären oder persönlichen Verhältnis zur betroffenen Person, dann sollen sie diese Vereinbarung abschließen (vgl. BtGO § 22 Absatz 1 bis 2).

Dies stärkt die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, dass eine bessere Einbeziehung der Wünsche von betreuten Personen zu mehr Selbstbestimmung führt.

Die nachfolgenden Gesetzesteile des BtGO befassen sich mit den Berufsbetreuer*innen und umfasst die größten Änderungen im Vergleich zum BtGB. Hierdurch soll *„[...] eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung[...]“* (Schnellenbach 2022: 9) gewährleistet werden. *„[Es] sind erstmals sämtliche die beruflichen Betreuer betreffenden organisatorischen Fragen zusammengefasst“* (Joecker 2021: 429). In diesem Teil werden *„persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen [...] eingeführt“* (Schnellenbach 2022: 9). In §23 BtGO ist von nun an geregelt, welche Personen einer beruflichen Betreuung nachgehen dürfen und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen.

⁵ Querschnittsarbeit soll die Verbindung von Haupt und Ehrenamt sowie Öffentlichkeitsarbeit aufzeigen, welche sich gegenseitig bedingen und von Wissen und Erfahrung profitieren.

„*Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit [...] und eine Berufshaftpflichtversicherung [...] von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall*“ (BtGO §23 Absatz 1 Satz 1 bis 3). Die Sachkunde soll „*Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, [...] des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung*“ (BtGO § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 3), beinhalten, jedoch nicht durch eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden müssen (vgl. Joecker 2021: 441). Sind diese Voraussetzungen erfüllt werden die Personen von der Betreuungsbehörde in ein Betreuungsregister aufgenommen. Die Organisation dafür ist im nachfolgenden §24 BtGO geregelt, in welchem festgehalten ist, dass die Registrierung auf Antrag erfolgt und folgende Unterlagen dem Antrag beiliegen müssen: Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, eine Erklärung ob Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren derzeit laufen, eine Erklärung darüber ob ein Antrag auf Registrierung als Betreuer*innen in den letzten drei Jahren verwehrt wurde und die Nachweise über die in §23 BtGO erwähnten Voraussetzungen der Sachkunde, durch Zeugnisse von erfolgreichen Ausbildungs- oder Studiengängen, sowie Nachweise von geeigneten Lehrgängen (vgl. Jocker 2021: 441ff). „*Zur Feststellung der persönlichen Eignung [...] hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen*“ (BtGO §24 Absatz 2). Neben diesen gibt es noch weitere Neuregelungen, wie etwa die Mitteilungs- und Nachweispflicht beruflicher Betreuer*innen in §25 BtGO, in welcher geregelt wird in welchem zeitlichen Turnus die Betreuer*innen die Betreuungsbehörde darüber zu informieren haben wieviele Betreuungen sie derzeit führen oder die Unterlagen für die Voraussetzung der Tätigkeit als Betreuer*innen unaufgefordert zu aktualisieren haben. Zur Qualitätssicherung wurde der §29 BtGO neu aufgenommen, welcher eine Weiterbildungspflicht beinhaltet.

Der vierte und letzte Teil enthält Übergangsvorschriften. Im §32 ist geregelt wie lange betreuende Personen Zeit haben ihre Nachweise zu erbringen, wenn sie bereits vor der Neuvollziehung berufsmäßig Betreuungen geführt haben.

In Absatz 2 ist außerdem festgehalten, dass „*[b]ei Personen, die zum 1. Januar 2023 bereits mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, [...] davon auszuge-*

hen [ist], dass sie über die nach §23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen [...]“ (BtGO § 32 Absatz 2). Dieser pragmatische Paragraf führt dazu, dass die Regelungen des BtGO erst im Laufe von vielen Jahren vollumfänglich zum Tragen kommen und schränkt somit die Wirkung der Reform bezüglich der Selbstbestimmung von betreuten Person nicht unerheblich in der Praxis gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen ein. Aber im Vergleich zu den vorherigen, nicht-vorhandenen oder nur sehr wagen Regelungen ohne jegliche fachliche Voraussetzung, muss von einer erheblichen Verbesserung gesprochen werden. Es kann nur im Interesse der zu betreuenden Personen sein, wenn die für sie verantwortlichen Personen fachlich kompetent und persönlich zuverlässig sind. Durch die einheitliche bundesgesetzliche Regelung gibt es einheitliche Standards, unabhängig vom Ort der Betreuung. Dies ist aus Teilhabeaspekten positiv zu bewerten, da jeder Mensch sich nun auf ein Mindestmaß an Qualität verlassen kann (vgl. Joecker 2021: 434).

6 Fazit

„Der Gesetzgeber hat eine Evaluierung des Gesetzes nach Ablauf von sechs Jahren nach dessen Inkrafttreten vorgesehen“ (Schnellenbach 2022: 11).

Mit diesem Fazit soll versucht werden, unter zur Hilfenahme sozialarbeiterischer Aspekte, dieser Evaluierung vorweg zu greifen und zu beleuchten an welchen Stellen das Gesetz gelungen und an welchen es noch Raum für Nachbesserung lässt.

Auch wenn in der Gesamtschau von einer Verbesserung der Lage für betreute Personen gesprochen werden kann, ist viel Kritik, welche es an der vorherigen Gesetzgebung gab, bei der Neunovellierung nicht berücksichtigt worden. Vielmehr muss davon gesprochen werden, dass es sich um eine gesetzliche Anpassung an fortschreitende gesellschaftliche Verhältnisse handelt und nun eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten ist, welche die Mindestanforderung, der seit bereits 2009 rechtsverbindlichen UN Behindertenrechtskonvention, endlich erfüllt. Trotzdem ist auch bei der Neunovellierung weiterhin deutlich merkbar, dass sie einer Haltung und Tradition der Bevormundung und nicht der notwendigen Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben entspringt. Noch immer behält sich der Gesetzgeber vor, für Menschen mit einer rechtlichen Betreuung, explizite Sterilisationsvorschriften zu formulieren. Noch immer wird für Menschen, welche nicht verwertbar in einer kapitalistischen Ökonomie sind, nur ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln aufgebracht. Es wurden nur minimale Schritte unternommen, um von einer justizförmigen zu einer sozialen Betreuung zu gelangen, welche durch monetäre Zuwendungen die Teilhabe am gesellschaftlichem Leben hätten stärken können. Die Verpflichtung zum regelmäßigen, persönlichen Kontakt und die Besprechungspflicht können zwar als Stärkung der sozialen Komponenten betrachtet werden, jedoch wurden keinerlei sozialrechtliche Ansprüche eingeführt. Dieser Verweigerung der sozialrechtlichen Einbettung des Betreuungsrechts liegt zu Grunde, dass die Sozialkassen nicht gewillt sind höhere Aufwendungen für betreute Personen bereit zu stellen. Daran schließt auch der im Betreuungsrecht verankerte Grundsatz „Ehrenamt vor Hauptamt“ an, wodurch ein Großteil der Betreuungsarbeit unentgeltlich bewerkstelligt werden soll. Natürlich ist es eine gute Sache, wenn Angehörige oder vertraute Personen diese Arbeit übernehmen, jedoch ist es eben auch Arbeit für diese Person(en) und in der Regel mit einem erheblichen Aufwand an Zeit verbunden. Auch die Einarbeitung in Gesetzestexte ist, für fachfremde Personen, mit einem erheblichen Auf-

wand verbunden. An berufliche Betreuer*innen werden zurecht fach- und sachkundige Mindeststandards gelegt, dass eine Diskussion über die Professionalisierung hin zu einer spezifischen Betreuer*innenausbildung zu wünschen wäre, dies aber dem Grundsatz widerspräche. Denn, wozu eine Fachausbildung absolvieren, wenn eine ehrenamtliche Person mit Anbindung an einen Betreuungsverein, die selbe Arbeit leisten kann.

Trotz dessen, dass dem Betreuungsgesetz noch in Teilen angemerkt werden kann aus welcher Traditionslinie es kommt, muss positiv erwähnt werden, dass sich vor allem auf der Vokabularebene sehr viel getan hat. Durch diese Veränderung, in Kombination mit regelmäßigen Fortbildungen für betreuende Personen, hat sich die Haltung gegenüber behinderten Menschen und betreuten Personen hin zu Subjekten mit Wünschen und eigenen Lebensvorstellungen entwickelt. Ob aus dieser Haltung auch tatsächlich selbstbestimmte Lebensumstände werden, hängt nicht zuletzt auch von Rahmenbedingung ab, welche nicht im Betreuungsrecht geregelt sind. Dazu zählt z.B. der Personalschlüssel in den jeweiligen Betreuungsbehörden, die Offenheit und Geduld von betreuenden Personen, aber auch von gesellschaftlicher Offenheit gegenüber behinderten Personen, diese an ihr partizipieren und teilhaben zu lassen.

Wie im Vergleich schon kurz angeführt, sind vermeidlich kleinere Paragraphen, wie der zum Umgang oder der Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen und vertrauten Personen, mit die stärksten Änderungen im Gesetz, da sie betreute Personen vor Isolation schützen. Im Austausch mit anderen Menschen und durch Hilfe von diesen, bei gleichzeitiger Offenheit und ehrlichem Interesse dieser, besteht das größte Potential auf Selbstbestimmung und Teilhabe. Denn es sind keine Rechte, die ein Staat seinen Bürger*innen erst gewähren muss, es sind gesellschaftliche Grundsätze, welche permanent eingeübt werden müssen. Alles in allem bietet die Neunovellierung ein gutes Werkzeug um, in Kombination mit einer auf Menschenrecht basierenden Grundhaltung, den betreuten Personen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Genauso, wenn auch schwerer als zuvor, lässt es auch allen anderen Menschen die Möglichkeit, offen ihre Wertvorstellung in die Wünsche von betreuten Personen hinein zu interpretieren, was wiederum nicht zu mehr Selbstbestimmung für betreute Personen führt. Dies sind gute Gründe, warum sich die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession dafür einsetzen sollte, dass rechtliche Betreuung weiter professionalisiert und als Teil der Sozialen Arbeit verstanden wird. Juristische Grund-

kenntnisse sind zwar wichtig für eine gute Betreuung, jedoch spielt der soziale Aspekt eine wesentlich größere Rolle, wenn es ernst gemeint um die Selbstbestimmung und Teilhabe von betreuten Menschen geht. Die rechtlichen Vorgaben können jederzeit und inzwischen, durch die Digitalisierung, überall eingesehen und nachgeschlagen werden. Einen emphatischen und selbstreflektierten Umgang, sowie Methoden zum Verstehen und Erreichen von behinderten Menschen, sind nicht Inhalte eines Jura Studiums oder fachspezifischer Weiterbildungen. Selbstbestimmung und Teilhabe von betreuten Personen kann nur dann funktionieren, wenn die betreuenden Personen dies als eigenes, elementares Ziel ihrer Tätigkeit mitdenken und dementsprechend handeln. Dies lässt sich leider nur sehr schwer durch gesetzliche Grundlagen erreichen und bedarf einer tätigen Einmischung in den gesellschaftlichen Diskurs darum, wie wir als Gesellschaft mit benachteiligten Personengruppen umgehen wollen. Es bedarf des Weiteren die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen, welche in Kombination mit Interessenvertretungen Agenda bestimmend sein sollten. Selbstbestimmung und Teilhabe von betreuten Personen hat erst dann eine Aussicht auf wirkliche Realität, wenn eine Gesellschaft ernsthaft bereit ist diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen und ökonomische Ressourcen zur Verfügung stellt, um diesen umzusetzen. Es kann der Schluss gezogen werden, dass die Reform des Betreuungsrecht schön klingt und mit großen Worten, wie der im Mittelpunkt stehende Wunsch von betreuten Personen, versehen ist, letztlich jedoch in der Praxis zu keinen nennenswerten Änderungen, in der Breite, führen wird und sich somit in eine Reihe mit dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz, dem Behinderten Gleichstellungsgesetz und Ähnlichen einreihen wird. Es klingt schön, aber es werden keine nennenswerten ökonomischen Mittel, für eine breitangelegte und nachhaltige Änderung, zur Verfügung gestellt. Somit bleibt der individuelle Umgang von Betreuer*innen maßgeblich für die Lebensumstände von betreuten Personen. 2029 wird sich zeigen, ob diese negative Bewertung der Reform sich bewahrheitet. Allen betroffenen ist zu wünschen, dass dies nicht der Fall ist und immer mehr betreuende Personen ihr Selbstverständnis, weg von Bevormundung und Vertretung hin zu Assistenz und Beratung, wandeln.

Literaturverzeichnis

- Betreuungsgerichtstag e.V. (2024): Natürlicher Wille. Online: https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Nat%C3%BCrlicher_Wille [Zugriff: 28.07.2024]
- Bundesministerium der Justiz (2023): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff: 09.07.2024]
- Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (unbekannt): Betreuung sichert Menschenrechte. Was ist rechtliche Betreuung? Online: <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/> [Zugriff: 13.07.2024]
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) (unbekannt): Teilhabe. Online: <https://www.teilhabeberatung.de/de-ls/woerterbuch/teilhabe> [Zugriff 15.07.2024]
- Günther, Meike (2017): Freiheit, Freiheit, ist die einzige, die fehlt: Überlegungen zur aktuellen Definition Sozialer Arbeit. Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 37(145), 99-109. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-69322-1> [Zugriff: 24.07.2024]
- Hellmann, Ulrich (unbekannt): Von der Entmündigung zur rechtlichen Betreuung. Online: <https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/LandingPages/Geschichte/Downloads/90Hellmann-Entmuendigung.pdf> [abgerufen am 10.07.2024].
- Institut für Betreuungsrecht (2024): Was ist Betreuungsrecht? Online: <https://www.betreuungsrecht.de/betreuung-allgemein/was-ist-betreuungsrecht/> [Zugriff: 10.07.2024]
- Joecker, Torsten (2021): Das neue Betreuungsrecht. Einführung Erläuterungen Materialien Schnellübersicht. Köln: Reguvis.
- LAG Betreuungsvereine e.V. Sachsen-Anhalt (unbekannt): Über uns. Online: <https://www.lag-betreuungsvereine.de/ueber-uns.html> [Zugriff 13.07.2024]
- Malteser (unbekannt): Die gesetzliche Betreuung - Rechte, Aufgaben, Pflichten. Online: <https://www.malteser.de/dabei/information-tipps/was-ist-die-gesetzliche-betreuung.-html#c831756> [Zugriff: 09.07.2024]
- Paritätische, der (2024): Kampagne zum 70. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte. Recht auf Selbstbestimmung. Online: (<https://www.der-paritaetische.de/presse-kampagnen/mensch-du-hast-recht/recht-auf-selbstbestimmung/>) [Zugriff: 13.07.2024]
- Rehadat (2024): Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Teilhabe. Online: <https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Teilhabe/> [Zugriff: 20.07.2024]

- Schnellenbach, Annette (2022): Entwicklung des Betreuungsrechts in Deutschland und die Neuregelung ab 2023, in: Büttner, Peter (Hrsg.) Mehr Selbstbestimmung durch die Reform des Betreuungsrechts? Freiburg: Lambertus Verlag.
- Schulte, Bernd (2013): 20 Jahre Betreuungsrecht- Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft, in: Diekman/Oeschger (Hrsg.) (2013): 20 Jahre Betreuungsrecht - da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten - Selbstständigkeit fördern! Berichte vom 13. Betreuungsgerichtstag vom 12.-14. November 2012 in Erker und Stellungnahmen und Positionen des BGT e.V. 2011-2012, Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V
- Sorg, Wolfgang (unbekannt): 7. Württembergischer Vormundschaftsgerichtstag: Das Wohl des Betreuten. Wer bestimmt es? Wie? AG4 Wohl und Geldverwaltung: Geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts. Online: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/W%C3%BCrttembergischer_BGT/07/AG4_Bericht2.pdf [Zugriff: 08.07.2024].
- Winkler, Matthias (2017): Betreuung in Frage und Antwort. Alle wichtigen rechtlichen Aspekte für Betreute und Betreuer. 2. Auflage. München: dtv Verlagsgesellschaft.
- WDR (2023): Rechtlich betreut im Alter - Gefangen im System. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=LyhQJOK24OU> [Zugriff: 25.07.2024]

Rechtsquellenverzeichnis

- BGB Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328).
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist.
- BtBG Betreuungsbehördengesetz vom 1. Januar 1992. Ersetzt durch das Betreuungsorganisationsgesetz
- BtOG Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391) geändert worden ist
- GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
- VBVG Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen, als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inklusive elektronischer Medien und Online-Ressourcen) benutzt. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörden vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Versicherung nicht nur prüfungsrechtliche Folgen haben wird, sondern auch zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen kann.

Leipzig, 07. August 2024
